

trinkwasserCHECK

Für garantierte Trinkwasserqualität



Die neue Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Im Juni 2023 wurde die zweite Verordnung zur Änderung der TrinkwV beschlossen. Zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität unterliegen daher bestimmte Objekte und Trinkwasserinstallationen einer Untersuchungspflicht, einhergehend mit einer Beprobung. Wer dieser Überprüfungspflicht nachkommen muss, ist in der TrinkwV eindeutig geregelt.

Überprüfungspflicht Welche Gebäude sind betroffen?

- Das Gebäude wird öffentlich oder gewerblich genutzt – dazu zählt auch die Vermietung von Wohnraum
- Vorhanden ist eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung mit einem Speichervolumen von über 400 Litern Warmwasser und/oder einem Inhalt von mehr als 3 Litern Wasserinhalt in den Rohrleitungen zwischen dem Ausgang des Trinkwasserspeichers und der Entnahmestelle.
- Es gibt Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommen kann.





Was ist, wenn?

- Wer als Eigentümer die zuvor genannten Pflichten nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.
- Wer als Vermieter unabhängig von der Größe der Wasserverteilungsanlage im Gebäude – vorsätzlich oder fahrlässig chemisch oder mikrobiologisch verunreinigtes Wasser an seine Mieter abgibt oder dieses zur Verfügung stellt, begeht eine Straftat.

Nutzen Sie unseren Service der Trinkwasseruntersuchung zu Ihrer Sicherheit – profitieren Sie von unserem Know-how sowie unserer Erfahrung im Umgang mit Trinkwasser.

Alle Leistungen aus einer Hand

- Persönliche Beratung vor Ort
- Klassifizierung der Anlagen
- Überprüfung und Dokumentation der Trinkwasserinstallation
- Festlegung der Probeentnahmestellen,
 Durchführung der Beprobung
- Analyse durch ein akkreditiertes Labor
- Übernahme der Handlungspflichten im Fall einer positiven Legionellenprüfung
- Übernahme der Anzeigepflicht gemäß §11 der TrinkwV
- Zehnjährige Archivierung der Untersuchungsergebnisse, rechtssichere Dokumentation
- Periodische Untersuchung nach einem Jahr (öffentliche Gebäude) bzw. nach drei Jahren (Mehrfamilienhäuser)

